

19.12.85

A - G - In

— 1 —

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

A. Zielsetzung

Die Abwehr möglicher Schäden, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können, erfordert eine stetige Überwachung des Pflanzenschutzbereichs.

B. Lösung

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung werden die Anwendungsvorschriften den Ergebnissen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischen Erfahrungen angepaßt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

19.12.85

A - G - In

2-

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 721 03 - Pf 32/85

Bonn, den 18. Dezember 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
Vom**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 12 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes, der durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch Verordnung vom 2. August 1982 (BGBl. I S. 1125), werden wie folgt gefaßt:

"Anlage 1
(zu §§ 1,4,5)

Anwendungsverbote

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung
1	2	
1	Acrylnitril	Acrylnitril
2	Aldrin	(1R,4S,4aS,5S,8R,8aR)-1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4:5,8-dimethanonaphthalin
3	Aramit	0 -2-(4-tert-Butyl-phenoxy)-1-methyl-ethyl/-O-(2-chlorethyl)-sulfit
4	Arsenverbindungen	
5	Bleiverbindungen	
6	Cadmiumverbindungen	
7	Campechlor (Toxaphen)	Chloriertes Camphen mit 67 bis 69 % Chlor
8	Carbaryl	1-Naphthylmethyl-Carbasat
9	Chlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-2,3,3a,4,7,7a-hexahydro-4,7-methanoindan
10	Chloroform	Trichlormethan
11	Chlorpikrin	Trichlornitromethan
12	Crimidin	2-Chlor-4-dimethylamino-6-methylpyrimidin
13	Dieldrin	(1R,4S,4aS,5R,6R,7S,8S,8aR)-1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-6,7-epoxy-1,4:5,8-dimethanonaphthalin
14	Endrin	(1R,4S,4aS,5S,6S,7R,8R,8aR)-1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-6,7-epoxy-1,4:5,8-dimethanonaphthalin
15	Ethylenoxid	Ethylenoxid

B

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung
	1	2
16	Fluoressigsäure und ihre Verbindungen und Derivate	
17	HCH, technisch	Hexachlorcyclohexan-Isomeren-gemisch
18	Heptachlor	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-methanoinden
19	Hexachlorbenzol	Hexachlorbenzol
20	Isobenzan	1,3,4,5,6,7,8,8-Octachlor-1,3,3a,4,7,7a-hexahydro-4,7-methanoisobenzofuran
21	Isodrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin
22	Kelevan	Ethyl-5-(1,2,4,5,6,7,8,8,9,10-decachlor-3-hydroxyhepta-cyclo- ^{5.3.0.2.6.04.10.05,97} dec-3-yl)-4-oxovalerat
23	Pentachlorphenol	Pentachlorphenol
24	Morfamquat	1,1'-bis(3,5-Dimethylmor- pholino-carbonylmethyl)-4,4'- bipyridylum-Salze
25	Quecksilberverbindungen	
26	Selenverbindungen	
27	Stroban	chlorierte Terpene (66 % Chlor)
28	Tetrachlorkohlenstoff	Tetrachlormethan

Anwendungsbeschränkungen
Vorbemerkung

Soweit bei einzelnen Stoffen auf diese Vorbemerkung verwiesen wird, gilt folgendes:

Die Anwendung des Stoffes in Wasserschutzgebieten ist verboten. Jedoch ist bei Wasserschutzgebieten, die von der zuständigen Behörde nach den vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn, aufgestellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete in Schutzzonen unterteilt sind, die Anwendung in Zone III mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Ist die Zone III in die Zonen III A und III B aufgeteilt, so ist die Anwendung in Zone III A mit Zustimmung der zuständigen Behörde, in Zone III B ohne eine solche Zustimmung zulässig. Die Anwendung von Dichlorpropan und Dichlorpropen im Weinbau ist auch in Zone III B nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung nur zulässig	Beschränkungen für behandelte Flächen
1	2	3	4	
1	Aldicarb	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)-oxim	zur Bodenbehandlung im Zierpflanzen- und Zuckerrübenbau, in Baumschulen, Rebschulen und Erdbeervermehrungsanlagen; in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung	Im Behandlungsjahr anfallendes Obst darf nicht verwertet werden
2	Blausäure und Blausäure entwickelnde Verbindungen	Cyanwasserstoff Cyanide	zur Begasung 1. in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben und in Transportmitteln und -behältern gegen Vorratsschädlinge;	

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung nur zulässig	Beschränkungen für behandelte Flächen
1		2	3	4
				2. von Pflanzen in Vegetationsruhe;
				3. in Gewächshäusern
3	Dichlorpropan	1,2-Dichlorpropan	zur Bodenbehandlung im Freiland; nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde; in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung	
4	Dichlorpropen	1,3-Dichlorpropen	zur Bodenbehandlung im Freiland; nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde; in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung	
5	Methylbromid	Brommethan	1. zur Begasung in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben, in Vakuumkammern, gasdichten Kleinsilos, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. zur Bodenbehandlung im Zierpflanzenbau, in Baumschulen, in Rebschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Zuchtgärten; in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung	

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung nur zulässig	Beschränkungen für behandelte Flächen
	1	2	3	4
6	Phosphorwasserstoff entwickeln- de Verbindungen, ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel	Metallphosphide	zur Begasung 1. in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. gegen die Schermaus (<i>Arvicola terrestris</i> L.), den Hamster (<i>Cricetus cricetus</i> L.) und den Maulwurf (<i>Talpa europaea</i> L.); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde	
7	Quin- tozen	Pentachlor- nitrobenzol	zur Behandlung von Getreidesaatgut außer Mais	
8	Schwefel- kohlen- stoff	Kohlenstoff- disulfid	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen die Reblaus (<i>Daktulosphaira vitifoliae</i> Fitch); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde	
9	Thallium- sulfat	Thallium(I)- sulfat	in geschlossenen Räumen	
10	Zinkphosphid	Zinkphosphid	in Ködern; außerhalb von Forsten nur in verdeckt ausgebrachten Ködern	

Anlage 3
(zu §§ 3,5)

Beschränkte Anwendungsverbote

Vorbemerkung

Soweit bei einzelnen Stoffen auf diese Vorbemerkung verwiesen wird, gilt folgendes:

Die Anwendung des Stoffes in Wasserschutzgebieten ist verboten. Jedoch ist bei Wasserschutzgebieten, die von der zuständigen Behörde nach den vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Eschborn, aufgestellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete in Schutzzonen unterteilt sind, die Anwendung in Zone III mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Ist die Zone III in die Zonen III A und III B aufgeteilt, so ist die Anwendung in Zone III A mit Zustimmung der zuständigen Behörde, in Zone III B ohne eine solche Zustimmung zulässig.

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung verboten
1	2	3	
1	Amitrol	3-Amino-1,2,4-triazol	1. in und an Gewässern sowie in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung; 2. durch Luftfahrzeuge
2	Benazolin	4-Chlor-2,3-dihydro-2-oxobenzothiazol-3-yl-essigsäure	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
3	Bromacil	5-Brom-3- sec -butyl-6-methyluracil	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
4	Chloramben	3-Amino-2,5-dichlorbenzoesäure und deren Salze	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
5	Clopyralid	3,6-Dichlorpicolinsäure	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung

608/85B

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung verboten
1	2	3	
6	Dalapon	2,2-Dichlorpropion- säure und deren Salze	in und an Gewässern in Wasserschutzge- bieten
7	Dazomet	Tetrahydro-3,5-dime- thyl-1,3,5-thiadia- zin-2-thion	in Wasserschutzge- bieten nach Maß- gabe der Vorbe- merkung
8	Deiquat	9,10-Dihydro-8a,10a- diazonia-phenathren	in Geteide nach der Blüte
9	Dichlobenil	2,6-Dichlorbenzo- nitril	in Gewässern in Wasserschutzge- bieten
10	Dikegulac	2,3:4,6-Di-O-iso- propyliden- α -L-xylo- 2-hexulofuranoson- säure und deren Salze	in Wasserschutzge- bieten nach Maß- gabe der Vorbe- merkung
11	Dimefuron	3-(4-(5-tert-Butyl- 2,3-dihydro-2-oxo-1, 3,4-oxadiazol-3-yl)- 3-chlorphenyl)-1,1- dimethylharnstoff	in Wasserschutzge- bieten nach Maß- gabe der Vorbe- merkung
12	DNOC	2-Methyl-4,6-dini- tro- α -kresol	als Winterspritz- mittel in Wasser- schutzgebieten nach Maßgabe der Vorbe- merkung
13	Glyphosat	N-(Phosphonomethyl)- glycin	in Gewässern in Wasserschutzge- bieten
14	Lindan	γ -1,2,3,4,5,6-Hexa- chlorcyclohexan	in Mühlen, in Mehl- silos, in Vorräten von Getreide und Ge- treideerzeugnissen
15	Maleinsäure- hydrazid	1,2-Dihydro-3,6- pyridazinon	auf Gewässer- böschungen in Wasserschutzge- bieten nach Maß- gabe der Vorbe- merkung

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung verboten
1		2	3
16	Metam-Natrium	Natrium-monomethyl-dithiocarbamat	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
17	Methylisothiocyanat	Methylisothiocyanat	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
18	Natriumchlorat	Natriumchlorat	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
19	Oxamyl	2-Dimethylamino-1-(methylthio)glyoxal-O-methyl-carbamoyl-oxim	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
20	Paraquat	1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridylum und seine Salze	1. in Getreide nach der Blüte; 2. in Gewässern in Wasserschutzgebieten
21	Parathion	O,O-Diethyl-O-4-nitrophenyl-phosphorothioat	im Getreidebau mit einer Aufwandmenge von mehr als 250 ml
22	Parathion-methyl	O,O-Dimethyl-O-4-nitrophenyl-phosphorothioat	oder g Wirkstoff je ha und Vegetationsperiode
23	Picloram	4-Amino-3,5,6-trichlorpicolinsäure	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
24	Prothoat	O,O-Diethyl-S-isopropylcarbamoylmethylphosphorodithioat	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
25	Quarzmehl	Siliziumdioxid	in Vorräten von Getreide und in Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung verboten
1	2	3	
26	Simazin	2-Chlor-4,6-bis(ethylamino)-1,3,5-triazin	in Gewässern in Wasserschutzgebieten
27	2,4,5-T	(2,4,5-Trichlorphenoxy)-essigsäure und deren Salze und Ester	durch Luftfahrzeuge außer mit Zustimmung der zuständigen Behörde
28	Tebuthiuron	1-(5-tert-Butyl-1,3,4-thiadiazol-2-yl)-1,3-dimethylharnstoff	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
29	Terbacil	3-tert-Butyl-5-chlor-6-methyluracil	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
30	Terbutryn	2-tert-Butylamino-4-ethylamino-6-methylthio-1,3,5-triazin	in Gewässern in Wasserschutzgebieten
31	Thiofanox	1-(2,2-Dimethyl-1-methylthiomethylpropylidenamino-oxy)-N-methylformamid	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung"

B

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hat erheblich dazu beigetragen, die Belastung des Menschen und der Umwelt durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Nachdem bereits 1982 die Verordnung erstmals geändert worden ist, machen die Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Untersuchungen sowie praktische Erfahrungen mit verschiedenen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln eine weitere Anpassung der Verordnung erforderlich.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau.

Die Verordnung läßt eine weitere Verbesserung der Umweltsituation erwarten.

Rechtsgrundlage ist § 6 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG). Soweit die Änderungen Beschränkungen für behandelte Flächen betreffen, wird § 3 Abs. 1 Nr. 12 PflSchG als weitere Rechtsgrundlage herangezogen.

Um die Übersichtlichkeit der Verordnung zu erleichtern, werden die Anlagen neu gefaßt.

Zu Artikel 1

Wie bisher ist DDT als Wirkstoff im Pflanzenschutz gemäß DDT-Gesetz vom 07.08.1972 (BGBl. I S. 1385) verboten und deshalb nicht in Anlage 1 aufgeführt.

Die Stoffe Carbaryl, Crimidin und Pentachlorphenol, die bisher in Anlage 2 Nr. 3, 4 und 8 aufgeführt und nach Maßgabe der Anlage angewandt werden durften, werden in die Anlage 1 übernommen mit der Wirkung, daß ihre Anwendung vollständig verboten ist (Anlage 1 Nr. 8, 11 und 23).

In Anlage 2 werden bei den Stoffen Blausäure (Nr. 2), Methylbromid (Nr. 5) und Phosphorwasserstoff (Nr. 6 Spalte 3 Nr. 1) jeweils die Worte "nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde" gestrichen, da nach Erlaß der Gefahrstoff-Verordnung bei diesen Stoffen sonst eine Doppelregelung auftreten würde. Bei Methylbromid wurde von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft die Wasserschutzgebietsauflage 1 (W 1) erteilt, so daß eine Beschränkung für Wasserschutzgebiete erforderlich ist. Bei Phosphorwasserstoff wird in Spalte 3 die Nummer 2 neu gefaßt und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorgeschrieben, um die Vorschriften des Artenschutzrechts zu berücksichtigen.

Die Stoffe Dienochlor und TBA, die bisher in Anlage 3 Nr. 11 und 27 aufgeführt waren, werden ersatzlos gestrichen, da Mittel mit diesen Wirkstoffen nicht mehr zugelassen sind. Eine Aufnahme in Anlage 1 ist nicht erforderlich, da die Gefahr der Anwendung evtl. noch vorhandener Restbestände als gering anzusehen ist.

Die Stoffe Dichlorpropan und Dichlorpropen, die bisher in Anlage 3 Nr. 9 und 10 aufgeführt waren, werden in Anlage 2 Nr. 3 und 4 übernommen, mit der Wirkung, daß ihre Anwendung nur noch nach Maßgabe der Anlage erfolgen darf. Der Umgang mit diesen Stoffen erfordert besondere Vorsicht, um die Gefährdung des Anwenders auszuschließen. Durch das Erfordernis der Zustimmung der zuständigen Behörde soll sichergestellt werden, daß die Anwendung nur im Freiland und nur durch geschultes Personal erfolgt, der Anwenderkreis klein und überschaubar ist und nur Geräte eingesetzt werden, die den speziellen Anforderungen genügen. Dieser Änderung zur Folge ist auch der letzte Satz der Vorbemerkung zu Anlage 3 zu streichen und entsprechend in die Vorbemerkung zu Anlage 2 aufzunehmen.

Bei dem Stoff Quintozen (Anlage 2 Nr. 7) werden in Spalte 3 die Worte "und Pflanzgut von Kartoffeln" gestrichen, so daß dieser Wirkstoff nur noch zur Behandlung von Getreidesaatgut außer Mais zulässig ist.

Die Anwendung des Stoffs Dalapon (Anlage 3 Nr. 6) wird auch an Gewässern in Wasserschutzgebieten verboten.

Die Bezeichnung Dichlorpicolinsäure (bisher Anlage 3 Nr. 8) wird durch die neue Bezeichnung Clopyralid ersetzt. Die Bezeichnung Vapam (bisher Anlage 3 Nr. 32) wird durch die neue Bezeichnung Metam-Natrium ersetzt.

Die Stoffe Benazolin, DNOC, Natriumchlorat und Terbacil werden wegen ihrer wassergefährdenden Eigenschaften in die Anlage 3 aufgenommen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

- 1 -

Ä n d e r u n g e n
und
EntschlieÙung
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung
der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

1. Anlagen 2 und 3 (Vorbemerkung)

In Anlage 2 und 3 ist jeweils in der Vorbemerkung folgender Satz anzufügen:

"In Naturschutzgebieten, Nationalparks und Naturdenkmälen ist die Anwendung der nachfolgenden Stoffe verboten, soweit in den Schutzregelungen nichts anderes bestimmt ist."

Begründung:

Nach ihrem Schutzzweck dienen Naturschutzgebiete der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- oder Tierarten (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). In Naturschutzgebieten sind deshalb alle Handlungen zu untersagen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets führen (vgl. § 13 Abs. 2 BNatSchG). Entsprechendes gilt für Naturdenkmale (§ 17 BNatSchG) und für Nationalparke (§ 14 BNatSchG).

Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe haben erhebliche, zum Teil noch nicht voll zu übersehende ökologische Auswirkungen, insbesondere auf wildlebende Tierarten. Die Anwendung dieser Stoffe in Gebieten, die aus Gründen des Naturschutzes unter besonders strengen Schutz gestellt sind, würde die geschützten Gebiete wesentlich entwerten und dem Zweck der Unterschutzstellung zuwiderlaufen. § 6 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz läßt das Verbot der Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel zum Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen ausdrücklich zu; für das beantragte Verbot in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Nationalparks liegt daher bereits nach geltendem Recht eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vor.

Das Anwendungsverbot bezieht sich nicht auf die übrigen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) oder auf solche Stoffe, die nicht in den Anlagen 2 und 3 aufgeführt sind.

2. Anlage 2 Nr. 6

In Anlage 2 Nr. 6 ist in Spalte 3 die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 zu ersetzen:

- "2. gegen die Schermaus (*Arvicola terrestris* L.),
- 3. gegen den Hamster (*Cricetus cricetus* L.)
und den Maulwurf (*Talpa europaea* L.);
nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde".

Begründung:

Dadurch wird bei der Bekämpfung der Schermaus auf die Zustimmung der zuständigen Behörde verzichtet. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

In Anlage 3 Nr. 20 ist
in Spalte 3 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. im Getreidebau;"

Begründung:

Da generell die Anwendung von Paraquat im Getreidebau unzulässig ist, ist das Anwendungsverbot gegenüber der Regierungsvorlage auszudehnen.

4. Anlage 3 Nr. 27

In Anlage 3 Nr. 27 ist die
Spalte 3 wie folgt zu fassen:

"durch Luft- und Schienenfahrzeuge sowie auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden, außer mit Zustimmung der zuständigen Behörde".

Begründung:

Es ist bekannt, daß 2,4,5-T u. a. hochtoxische Verbindungen der Klasse der PCDD und PCDF enthält. Eine wesentliche Verminderung der Gefahren durch die Belastung der Umwelt mit Dioxinen und vergleichbaren Stoffen kann solange nicht erfolgen, wie der Einsatz dieser Stoffe nicht entscheidend eingeschränkt wird.

Die Erweiterung des Anwendungsverbotes auf Schienenfahrzeuge ist geboten, weil durch das Versprühen auf Gleisanlagen die Gefahr, daß der Stoff auch in angrenzende Grünbereiche oder Gewässer gelangt, sehr groß ist. Nach den Auskünften der Datenbank für wassergefährdende Stoffe ist 2,4,5-T in die Wassergefährdungsklasse 2 (wassergefährdend) eingestuft, die Wasserlöslichkeit liegt relativ hoch mit 0,238 g/l (bei 20°C). Aus diesem Grunde sollte jedes flächenhafte Besprühen untersagt werden.

5. Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 3, 4 und 5

Der Stoff Dichlorpropan wird in der Liste der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Reihe von Stoffen, die sich im Tierversuch als eindeutig karzinogen erwiesen haben, geführt. Ebenso ist der Stoff Methylbromid in diese Liste von 1985 als Stoff mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential aufgenommen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei Wegfall der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die diese Stoffe oder Dichlorpropan enthalten, darauf hinzuwirken, daß Pflanzenschutzmittel mit diesen Stoffen nicht mehr zur Anwendung kommen und daß diese Stoffe möglichst bald in die Anlage 1 zur Verordnung - Anwendungsverbote - aufgenommen werden.

21.02.86

C

- 5 -

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsver-
ordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.